

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Blekendorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1498)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge betragen monatlich

1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 5,80 EUR und
2. für ältere Kinder 5,66 EUR

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

§ 2

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei der Aufnahme des Kindes zum 1. eines Monats ist die volle Monatsgebühr; bei der Aufnahme nach dem 1. eines Monats die anteilige Monatsgebühr zu zahlen. Die Gebühren sind

monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

§ 3

(1) § 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) § 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Blekendorf, den 23.05.2022

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister


